



HONORARSATZUNG

**DER KREISVOLKSHOCHSCHULE DES
RHEIN-LAHN-KREISES**

**VOM 26. SEPTEMBER 2016, ZULETZT
GEÄNDERT DURCH SATZUNG VOM
09.12.2024**



Inhaltsverzeichnis

§ 1 Vertragliche Abmachungen.....	3
§ 2 Höhe der Honorare	3
§ 3 Reisekosten	4
§ 4 Aufwandsentschädigung und Reisekosten der Außenstellenleiterinnen/-leiter	4
§ 5 Zahlungsweise	5
§ 6 Inkrafttreten.....	5

Honorarsatzung der Kreisvolkshochschule Rhein-Lahn

Der Kreistag hat aufgrund §§ 2 und 17 der Landkreisordnung für Rheinland-Pfalz (LKO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBL S. 188), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.05.2023 (GVBL S. 133) in Verbindung mit § 10 der Satzung der Kreisvolkshochschule des Rhein-Lahn-Kreises vom 26.06.2023 sowie der §§ 1, 2, 3 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für Rheinland-Pfalz vom 20.06.1995 (GVBL S 175), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.05.2022 (GVBL S. 207), in der Sitzung am 09.12.2024 folgende Satzung zur Änderung der Honorarsatzung der Kreisvolkshochschule des Rhein-Lahn-Kreises beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Vertragliche Abmachungen

Die Höhe der Honorare, Entschädigungen und Nebenleistungen richtet sich nach dieser Satzung. Den nebenberuflichen Dozentinnen/Dozenten werden befristete Lehraufträge erteilt.

§ 2 Höhe der Honorare

- (1) Für die Leitung von Kursen und Seminaren werden, je nach Qualifikation der Dozentin / des Dozenten, pro Unterrichtsstunde (45 Minuten) Honorarsätze von 16,00 bis 35,00 EUR gezahlt.
- (2) Für einen Einzelvortrag erhält die Referentin / der Referent ein Honorar von mindestens 55,00 EUR.
- (3) Im Einzelfall (besonderes öffentliches Interesse oder besondere Qualifikation) kann die Leitung der KVHS ein höheres Honorar vereinbaren.
- (4) Für Führungen und die Leitung von Studienfahrten wird wie folgt berechnet:
 - a) eintägigen Studienfahrten - eine Unkostenvergütung von mindestens 50,00 EUR je Studienfahrt. Darin sind die Kosten der Vor- und Nachbereitung enthalten
 - b) mehrtägigen Studienreisen - eine Unkostenvergütung nach individueller Absprache.
- (5) Falls eine Veranstaltung oder ein Kurs mangels Teilnehmerzahl nicht zustande kommt wird kein Honorar gezahlt.
- (6) Für zu klärende steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Fragen mit Finanzamt bzw. Sozialversicherung sind die Dozenten/innen und Referenten/innen selbst verantwortlich.

§ 3 Reisekosten

Als Reisekosten erhalten Kursleitende Wegstreckenentschädigung im Sinne des Landesreisekostengesetzes für Rheinland-Pfalz in der jeweils geltenden Fassung. Abweichende Regelungen werden im Einzelfall durch Vereinbarung getroffen.

§ 4 Aufwandsentschädigung und Reisekosten der Außenstellenleiterinnen/-leiter

- (1) Die Leiterinnen/Leiter von Außenstellen erhalten folgende Aufwandsentschädigung:
- Monatliche Grundpauschale von 50,00 EUR
 - Pro durchgeführte nichtförderfähige Unterrichtsstunde (nach rheinland-pfälzischem Weiterbildungsgesetz - WBG) 2,00 EUR
 - Pro durchgeführte förderfähige Unterrichtsstunde (nach WBG) 3,00 EUR
 - Pro durchgeführte Einzelveranstaltung werden 10,00 EUR ausgezahlt.
 - Jährliche Einmalzahlung bis zu 200,00 EUR für jegliche Aufwendungen (Büromaterial, Fahrkosten im Zusammenhang mit Veranstaltungen, Telefonkosten, Internetkosten etc.)
 - Ab 10 durchgeführte Veranstaltungen pro Kalenderjahr 50,00 EUR.
 - Ab 20 durchgeführte Veranstaltungen pro Kalenderjahr 100,00 EUR.
 - Ab 30 durchgeführte Veranstaltungen pro Kalenderjahr 150,00 EUR.
 - Ab 40 durchgeführte Veranstaltungen pro Kalenderjahr 200,00 EUR.
- (2) Fahrten zu KVHS-Teambesprechungen werden nach dem Landesreisekostengesetz vergütet.
- (3) Für die zu klärende steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung des erzielten Einkommens sind die Leiterinnen / die Leiter der Außenstellen selbst verantwortlich.
- (4) Die Abrechnung ist bis zum **15. Dezember des jeweiligen Haushaltsjahres** bei der Geschäftsstelle der KVHS einzureichen.

§ 5

§ 5 Zahlungsweise

Die Honorare und Reisekosten werden grundsätzlich nach Beendigung der Bildungsmaßnahme fällig. Die Auszahlung erfolgt nach Vorlage der vollständigen Kursunterlagen.

§ 6 Inkrafttreten

Die vorstehende Honorarsatzung tritt am 01. Januar 2025 in Kraft.

56129 Bad Ems, den 09. Dezember 2024

gez.

Jörg Denninghoff
Landrat
Vorsitzender der KVHS

Hinweis:

Gemäß § 17 Abs. 6 der Landkreisordnung (LKO) wird auf Folgendes hingewiesen: Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises, Insel Silberau 1, 56130 Bad Ems, unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.